

Brief vorab als Fax an 089 / 2130-320

**Bayerischer  
Verwaltungsgerichtshof  
9 ZB 12.744**

**Ludwigstraße 23  
80539 München**

19.10.2012

**Az: 9 ZB 12.744 / RO 4 K 11.860**

Verwaltungsstreitsache Albin Ludwig Ockl als einziger Erbe von

Wendelin Josef Ockl (Kläger)

gegen Freistaat Bayern (Beklagter)

wegen Einspruch gegen Verwaltungsbescheid (568-4-21-Vö) des Landratsamtes  
Tirschenreuth einschließlich Kostenrechnung / Damwildhaltung vom 27.04.2011  
und früher (Antrag auf Prozesskostenhilfe)

**Hier: Antwort auf Schreiben des Graf zu Pappenheim, Vorsitzender Richter  
am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, 9. Senat, mit Datum 20.09.2012  
(eingegangen am 21.09.2012),**

**Einspruch gegen Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs  
vom 17.09.2012 (eingegangen am 21.09.2012),**

**Ablehnungsgesuch,**

**Menschenrechte verachtende Verwaltungsjustiz muss Verantwortung für  
über 20 Jahre Treib- und Hetzjagd mit Freitod des Gejagten übernehmen,  
Angemessene Prozesskostenhilfe entsprechend der unter Verantwortung  
bayerischer Verwaltungsgerichte zugefügter Schäden**

Begründung (mit fortlaufender Kapitel-Nummerierung):

**33. Bayerische Verwaltungsjustiz hat Hauptschuld am wirtschaftlichen Ruin des Verstorbenen, an Zerstörung des Bäckereibetriebs, an Vernichtung des gesamten Damwild-Geheges sowie am Freitod des Verstorbenen**

**34. Antrag auf Prozesskostenhilfe für alle weiteren Verfahren ohne Beeinträchtigung der Erbschaft: Ohne Wenn und Aber, ohne Fortsetzung der Treib- und Hetzjagd auf den klagenden Erben**

**35. Sachgebietsleiter Helmut Völkl im Landratsamt Tirschenreuth: verantwortlich für rechtswidrige Schließung des Bäckereibetriebs unter dem Deckmantel der Lebensmittelkontrolle und verantwortlich für Verwaltungsschikanen zu Damwild-Gehege unter dem Deckmantel des Tierschutzrechtes**

**36. Unfassbar: Sachgebietsleiter Helmut Völkl betreibt die Zwangsräumung des Damwild-Geheges und ahndet das Fehlen der dazu benötigten Informationen im Gehegebuch mit Zwangsgeld-Bescheid**

**37. Letztes Aufbäumen und Notsignale eines Verzweifelten: Beschwerde gegen den Gerichtsbescheid vom 05.03.2012**

**38. Letztes Aufbäumen und Notsignale eines Verzweifelten: Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht, Aufnahme in das Verfahrensregister unter 1 BvR 881/12**

**39. Ablehnungsgesuch gegen Graf zu Pappenheim, Vorsitzender Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, 9. Senat, mit Nachricht an das Bundesverfassungsgericht zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 881/12**

**40. Kläger fordert nicht nur Prozesskostenhilfe, sondern auch angemessenen Schadenersatz und posthume, öffentliche Rehabilitierung des Verstorbenen**

**Zu 33. Bayerische Verwaltungsjustiz hat Hauptschuld am wirtschaftlichen Ruin des Verstorbenen, an Zerstörung des Bäckereibetriebs, an Vernichtung des gesamten Damwild-Geheges sowie am Freitod des Verstorbenen**

Nun ist er tot. Tödlicher Ausgang in einem unbeschreiblichen Verwaltungs-, Umwelt- und Justiz-Skandal, in einer Treib- und Hetzjagd von über 20 Jahren, von einer total anhörungsresistenten Verwaltung und Verwaltungsjustiz eiskalt herbeigeführt ! Da helfen keine schönen Worte mehr.

Der Freitod des Verstorbenen ist im Polizeibericht der Kriminalpolizeiinspektion Weiden i.d.OPf. mit Aktenzeichen BY 3413-002236-12/3 dokumentiert. Der Verstorbene hinterlies einen Abschiedsbrief mit dem Satz "Das LRA Tirschenreuth hat mein Leben zerstört". Welchen Stellenwert hat ein solcher Satz, der **im Angesicht des Todes** geschrieben wird !

**Weiter so, geht nicht mehr.** In Anbetracht einer Treib- und Hetzjagd von über 20 Jahren, deren niederwertige Beweggründe auf unbewältigte NS-Vergangenheit letztlich zurückführbar ist (Berufung blockiert vor dem 19.Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes) und die in einer Verzweiflungstat mit tödlichem Ausgang geendet hat, ist eine **gesamtheitliche Betrachtung aller verwaltungsgerichtlichen Vorgänge** aufgrund ihrer Zusammenhänge erforderlich, unvermeidbar mit radikalen Konsequenzen.

Die aktuelle Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe, **Verfassungsbeschwerde (Aktenzeichen 1 BvR 881/12)** gegen die Treib- und Hetzjagd auf die Person des Verstorbenen im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren) hat deswegen eine besondere Bedeutung.

Den bayerischen Verwaltungsgerichten und dem Landratsamt Tirschenreuth werden darüber hinaus begründete, schwerwiegende Vorwürfe gemacht, **die Informationen aus dem Prozesskostenhilfeantrag missbraucht** zu haben und mit diesen Informationen über die wirtschaftliche Lage des Verstorbenen eine unumkehrbare Einleitung des wirtschaftlichen Ruins erzwungen zu haben.

Ein Missbrauch liegt auch vor, indem ständige Verwaltungsübergriffe des Landratsamtes Tirschenreuth und der Gemeinde Leonberg von den Verwaltungsgerichten **nicht einmal ansatzweise unterbunden** wurden, obwohl die Wirkung ständiger Verwaltungsübergriffe leicht abzuschätzen war und daher auch in Kauf genommen wurde.

Ziel war der wirtschaftliche Ruin des Verstorbenen, Inhaber eines Lebensmittelbetriebs mit Qualitätsprodukten im Risikobereich einer störanfälligen Pumpwerksanlage des öffentlichen, regionalen Abwassernetzes (Errichtet gegen den Willen des Verstorbenen auf seinem Hofgrundstück, dessen **Grundstücksrechte manipuliert, mit einem abzulehnenden NS-Dokument aus 1943 ohne erkennbare Rechtsveränderung begründet** wurden) und Inhaber eines Damwild-Geheges, das mit ständigen Verwaltungsschikanen, Zwangsgeld-Drohungen, Zwangsgeld-Bescheiden und –Vollstreckungen, Zwangsräumungsdrohungen und Gerichtsverfahren durch alle Instanzen in konzertierten Aktionen von Verwaltung und Verwaltungsjustiz der finalen Vernichtung zugeführt wurde.

Tatsache ist, dass ein derartig verabscheuungswürdiges Verhalten Verantwortung auch für Folgewirkungen nach sich ziehen muss: Für

- ⊗ **wirtschaftlichen Ruin des Verstorbenen,**
- ⊗ **Zerstörung des Bäckereibetriebs,**
- ⊗ **Zwangsräumung und Beseitigung des gesamten Damwild-Geheges, obwohl dies durch BGH-Urteil abgewiesen wurde,**
- ⊗ **Manipulation von Grundstücksrechten mit NS-Dokumenten aus 1943, aus einer Zeit mit Ausnahmezustand, Weltkriegszustand, unter der direkten Verantwortung von NSDAP-Parteimitgliedern (Väter der beschuldigten Beigeladenen und Haupträdelsführer)**
- ⊗ **Schädigung des Lebensmittelbetriebs mit Qualitätsprodukten durch eine störanfällige Fäkalien-Pumpwerksanlage auf dem Hofgrundstück des Verstorbenen,**
- ⊗ **bestialisch stinkende Störfälle von stunden- und tagelanger Dauer mit Umwelt vergiftenden Emissionen des Fäkalien-Abwassernetzes in 5m-Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des Verstorbenen,**
- ⊗ **Missbrauch von Staatsgewalt, Lebensmittelrecht, Strafrecht, Tierschutzrecht und v.a.m. in einer über 20 Jahre dauernden Treib- und Hetzjagd auf den Verstorbenen mit ständigen Gerichtsverfahren, mit parallelen Gerichtsverfahren, mit Verwaltungsschikanen, mit Zwangsgeldbescheiden usw.**
- ⊗ **massive Verletzung der Grundrechte des Verstorbenen, um ständige Verwaltungsübergriffe auszuführen (GG §1, §2, §20),**
- ⊗ **massive Verstöße gegen Europäische Menschenrechtskonvention Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren),**
- ⊗ **Vernichtung des Stammsitzes eines alteingesessenen Müllergeschlechts, deren Stammbaum bis in das 17.Jahrhundert (30-jähriger Krieg) dokumentiert ist,**
- ⊗ **Verzweiflungstat des Verstorbenen mit Freitod, der mit einer Menschenrechte verachtenden Treibjagd durch die Verwaltung eiskalt erzwungen wurde,**
- ⊗ **Beschädigung der Erbschaft in einer Weise, dass alle Erbberechtigten bis auf den Kläger aus Furcht vor weiteren Übergriffen des Freistaates die Erbschaft ausgeschlagen haben.**

Es reicht!

Wenn von der bayerischen Verwaltungsjustiz eine Verwaltung unterstützt wird, von der mit skandalösen Verwaltungsmaßnahmen der Verzicht auf Grundrechte erpresst wird, mit Maßnahmen, die selbst bei einem von ihr verschuldeten Freitod des Betroffenen nun die Fortsetzung der Treib- und Hetzjagd auf den Erben abzielt, dann ist dies nur noch mit Abscheu zu registrieren und zurückzuweisen. Eine weitere Beschädigung des Erbes ist in keiner Weise hinnehmbar. Daher:

### **Zu 34. Antrag auf Prozesskostenhilfe für alle weiteren Verfahren ohne Beeinträchtigung der Erbschaft: Ohne Wenn und Aber, ohne Fortsetzung der Treib- und Hetzjagd auf den klagenden Erben**

Der Kläger hat Nachlassinsolvenz beim Insolvenzgericht Weiden beantragt, das mit Beschluss vom 13.09.2012 vorläufige Insolvenzverwaltung angeordnet hat (siehe Anlage 1): Der Bäckereibetrieb ist zerstört, das Damwild-Gehege ist vernichtet, der wirtschaftliche Ruin des Erblassers wurde mit einer Betriebschließung im März 2012 durch das Landratsamt Tirschenreuth in einer bereits über 20 Jahre andauernden Treib- und Hetzjagd erzwungen.

Mit dem Antrag auf Nachlassinsolvenz ist sichergestellt, dass Nachlassverbindlichkeiten über das Erbe hinaus nicht greifen können. Das Erbe ist unter maßgeblicher Verantwortung bayerischer Verwaltungsjustiz derart beschädigt, dass die Begründung für Prozesskostenhilfe in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren leicht erkennbar ist. Der Beschluss des 19.Senats vom 17.09.2012 ist unter diesen Aspekten zurückzuweisen. Eine weitere Blockade mit juristischen Spitzfindigkeiten ist nicht mehr hinnehmbar.

Die Lebensmittelkontrolle wurde unter dem Deckmantel des Lebensmittelrechtes eingesetzt, um den **wirtschaftlichen Ruin des Verstorbenen** herbeizuführen. Mit den Unterlagen des Antrags auf Prozesskostenhilfe durch den Verstorbenen waren die Verwaltungsgerichte ausführlich informiert, dass der wirtschaftliche Ruin mit Leichtigkeit herbeigeführt und erzwungen werden konnte. Dies wurde **mit einer 3-wöchigen Betriebsschließung der Brotbäckerei durch das Landratsamt Tirschenreuth, mit der bis heute gültigen Schließung der Feinbäckerei, mit einer Pressekampagne gegen den Verstorbenen, mit der Verweigerung von Kurzarbeitergeld u.v.a.m. gründlich erledigt.**

Den bayerischen Verwaltungsgerichten wird hiermit der begründete Vorwurf gemacht, die Informationen aus dem Prozesskostenhilfeantrag missbraucht zu haben, um eine Beschleunigung des wirtschaftlichen Ruins zu erreichen. Aus den Informationen des Prozesskostenhilfeantrags war leicht ersichtlich, dass der Verstorbene die ruinösen Auswirkungen **einer 3-wöchigen Betriebsschließung mit einem 8-Personen-Task-Force-Team (massiver Verstoß gegen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) nicht überstehen konnte.**

Als verfassungsrechtliches Gebot ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Art.1 Abs.3 und Art.20 Abs.3 GG für die gesamte Staatsgewalt unmittelbar verbindlich. Mit einer diffamierenden Pressekampagne und einer diskriminierenden Verweigerung von Kurzarbeitergeld wurde der **wirtschaftliche Ruin unumkehrbar gemacht.**

Es ist einfach nicht mehr nachvollziehbar, wenn ständige Verwaltungsübergriffe des Landratsamtes Tirschenreuth und der Gemeinde Leonberg in einer Treib- und Hetzjagd von über 20 Jahren von den Verwaltungsgerichten nicht einmal ansatzweise unterbunden wurden und dadurch die Verwaltung zu ständig neuen Verwaltungsübergriffen ermutigt wurde.

Die **Zerstörung des Bäckereibetriebs war das Ziel** dieser verabscheuungswürdigen Maßnahmen der Lebensmittelkontrolle. **Grundstücksrechte des Hofgrundstücks wurden manipuliert** und in 10m-Entfernung zum Bäckerei-Betrieb eine Fäkalien-Pumpwerksanlage des regionalen Abwassernetzes errichtet. Pumpwerksanlage und das regionale Abwassernetz produzieren ständige Störfälle mit stundenlangem und tagelanger Dauer in 5m-Entfernung mit bestialisch stinkenden Emissionen zum

Lebensmittelbetrieb.

Das Erdreich zwischen Pumpwerksanlage und Bäckereibetrieb ist völlig verseucht und Umwelt-vergiftet. Ein sofortige Sanierung durch den Fäkaliennetzbetreiber ist dringend erforderlich.

Ein **Hygiene-Skandal** unter dem besonderen Schutz der bayerischen Verwaltungsgerichte!

***Ist der Betrieb erst ruiniert,  
lebt sich dann ganz ungeniert !***

(frei nach Wilhelm Busch über Verwaltung & Verwaltungsjustiz)

Eine Treib- und Hetzjagd über 20 Jahre auf die Person des Verstorbenen ist vollendet, seine Grundstücksrechte manipuliert, sein Betrieb ist zerstört, er selbst eiskalt in den Tod getrieben, sein Erbe derart beschädigt. Mit dem wirtschaftlichen Ruin des Lebensmittelbetriebs, mit der Vernichtung des Damwild-Geheges und dem eiskalt erzwungenen Freitod des Inhabers sind die verantwortliche Verwaltung und die Verwaltungsjustiz offensichtlich der Meinung, alle Probleme gelöst zu haben mit der Überlegung, **ein Toter redet nicht mehr**. So nicht.

**Eine weitere Beschädigung des Erbes ist in keiner Weise hinnehmbar. Die Fortsetzung des Antrags auf Prozesskostenhilfe ist eine Selbstverständlichkeit**, um den Anforderungen der anwaltlichen Vertretung vor diesem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof entsprechen zu können.

**Zu 35. Sachgebietsleiter Helmut Völkl im Landratsamt Tirschenreuth: verantwortlich für rechtswidrige Schließung des Bäckereibetriebs unter dem Deckmantel der Lebensmittelkontrolle und verantwortlich für Verwaltungsschikanen zu Damwild-Gehege unter dem Deckmantel des Tierschutzrechtes**

Jeder unbefangene Betrachter wird stutzig, wenn er hören muss, dass derselbe Sachgebietsleiter verantwortlich ist sowohl für die rechtswidrige Schließung des Bäckereibetriebs unter dem Deckmantel der Lebensmittelkontrolle als auch für die Verwaltungsschikanen gegen das Damwild-Gehege unter dem Deckmantel des Tierschutzrechtes.

Der Verstorbene hat in der **ersten Jahreshälfte 2011 den Damwildbestand massiv reduziert**. Dies weiß der Kläger aus den Gesprächen mit dem Verstorbenen. Dies kann von Mitarbeitern des Verstorbenen bezeugt werden und es ist im Gehegebuch (vom Insolvenzverwalter kontrollierbar) dokumentiert. Aktuelle **Einschätzungen** des Insolvenzverwalters liegen bei 50-60 Tieren inkl. hinzugekommenen Jungtieren. Dies ist kurzfristig zu verifizieren.

**Aber** der verantwortliche Sachgebietsleiter Völkl des LRA Tirschenreuth behauptet das Gegenteil mit über 100 Tieren, angeblich festgestellt mit 2 Kontrollen am 27.09.2011 und 08.11.2011. Mit dieser Lüge schreibt er einen mehrfachen Zwangsgeld-Bescheid mir separaten Gebühren für den Bescheid und lässt stets über das Finanzamt Waldsassen vollstrecken. Unglaublich, aber wahr. Siehe Anlage 3.

**Mit solchen Lügen und Diffamierungen des Landratsamtes wurden ständig neue Verwaltungsübergriffe umgesetzt.** Nicht nur einmal, sondern immer wieder, über mehr als 20 Jahre. So wird Staatsgewalt missbraucht. Der Kläger hat seit 2010 die Verzweiflung des Verstorbenen miterlebt und mitgeföhlt. Der Verstorbene hatte keine Chance. Das Gericht hatte mehr Vertrauen zu Verwaltungslügen und Verwaltungsdiffamierungen.

**Zu 36. Unfassbar: Sachgebietsleiter Helmut Völkl betreibt die Zwangsäumung des Damwild-Geheges und ahndet das Fehlen der dazu benötigten Informationen im Gehegebuch mit Zwangsgeld-Bescheid**

Die Zwangsäumung des Damwild-Geheges wurde dem LRA Tirschenreuth bzw. der Gemeinde Leonberg (Ämterverfilzung zu beachten: Bürgermeister Gottfried Pankrazius Stauer ist Kollege des Sachgebietsleiter Helmut Völkl im LRA) vom Landgericht Weiden mit Beschluss vom 22.03.2011 (Az. 22 T 121/10) untersagt. Die Rechtsbeschwerde der Gemeinde Leonberg wurde vom **Bundesgerichtshof in Karlsruhe mit Beschluss vom 4.April 2012 zurückgewiesen** (Anlage 4, eingegangen nach Tod des Verstorbenen).

Trotzdem: **Sachgebietsleiter Helmut Völkl bemängelt das Fehlen der Anschriften von Empfängerbetrieben im Gehegebuch.** Siehe Gerichtsbescheid des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg (RO 4 K 11.860, liegt dem 9.Senat vor) auf Seite 3. Verständlich ist das Interesse des Sachgebietsleiters an Empfängerbetrieben, weil von ihm und seinen Kollegen seit langem die Zwangsäumung des Damwild-Geheges betrieben wird. Das BGH-Urteil hat jedoch die Bestätigung geliefert, dass der Verstorbene sich mit Recht gegen die Zwangsäumung gewehrt hat, z.B. durch Unterdrückung der Empfängeradressen im Gehegebuch.

Es ist eine verabscheuungswürdige Spitzenleistung des **Sachgebietsleiters Helmut Völkl, mit Zwangsgeld-Kreativität ständig neue Verwaltungsübergriffe auszudenken und umzusetzen.** Der Bundesgerichtshof in Karlsruhe wollte mit Beschluss vom 4.April 2012 diesem Menschenrechte verachtenden Treiben des LRA Tirschenreuth endlich ein Ende setzen. Der BGH-Beschluss konnte aufgrund des verspäteten Eingangs den Freitod eines Verzweifelten nicht mehr verhindern.

**Zu 37. Letztes Aufbäumen und Notsignale eines Verzweifelten: Beschwerde gegen den Gerichtsbescheid vom 05.03.2012**

Der Einspruch gegen Gerichtsbescheid des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 05.03.2012 (eingegangen am 14.03.2012) mit dem Rechtsbehelf der **Beschwerde** wurde mit Schriftsatz vom 28.03.2012 begründet:

28. Totale Anhörungsresistenz im verwaltungsgerichtlichen Verfahren generiert unerträgliches Chaos

29. Gerichtsbescheid: Freibrief für eine Zwangsgeld-Verwaltung, die bereits während dem laufenden Verfahren die Hoheit des Gerichtes abgelehnt hat

30. Landratsamt Tirschenreuth will den wirtschaftlichen Ruin des Klägers.

Verwaltungsgericht ist darüber informiert und unterstützt mit allen Gerichtsentscheidungen eine verabscheuungswürdige Vorgehensweise

- 31. Wenn Verwaltungsgerichte versagen, bleibt hier nur die Anrufung des Bundesverfassungsgerichtes
- 32. Antrag auf Berufung unter Beachtung des Antrags auf Prozesskostenhilfe

Der Einspruch gegen Gerichtsbescheid liegt dem BayVGH vor und ist mit Mausclick auf Internet-PDF (Scroll down) nachlesbar

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/verw-geh.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/verw-geh.pdf)

### **Zu 38. Letztes Aufbäumen und Notsignale eines Verzweifelten: Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht, Aufnahme in das Verfahrensregister unter 1 BvR 881/12**

#### **Erweiterung der Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 25.01.2012 Aktenzeichen AR 1176/12**

- 201. Verletzte Grundrechte des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens
  - 202. Treib- und Hetzjagd über mehr als 20 Jahre auf den Beschwerdeführer, um den Verzicht auf Grundrechte zu erpressen
  - 203. "Spitzenleistung" des Verwaltungsgerichtes Regensburg: Klageabweisung des Beschwerdeführers und Vorlage eines neuen Beweisdokumentes aus der NS-Zeit (1943), das die Grundstücksrechte des Beschwerdeführers tatsächlich bestätigt
  - 204. Eskalation der Treib- und Hetzjagd zu einem Justiz-Skandal durch angestrebte Zerstörung des Damwild-Geheges des Beschwerdeführers auf zivilgerichtlichem Wege
  - 205. Eskalation der Treib- und Hetzjagd zu einem Justiz-Skandal durch weitere Zwangsgeld-Bescheide gegen das Damwild-Gehege unter dem Deckmantel des Tierschutzes
  - 206. Eskalation der Treib- und Hetzjagd zu einem Justiz-Skandal durch weitere Zwangsgeld-Bescheide unter dem Deckmantel des Lebensmittelrechtes vorprogrammiert
  - 207. Juristische Exzesse bayerischer Verwaltung: Obskure und dubiose Strafgeld-Bescheide mit Unterstützung weisungsgebundener Staatsanwälte und Oberlandesgericht
  - 208. Treib- und Hetzjagd durch bayerische Verwaltung und Justiz: Zustände schlimmer als in der DDR
  - 209. Skandalös: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof weist nicht nur den Antrag auf Fristverlängerung für Begründung der Anhörungsrüge, sondern mit dem Antrag die gesamte Anhörungsrüge zurück. Landratsamt Tirschenreuth unterstützt den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof mit zusätzlichen Drohungen weiterer Zwangsgelder mit Schreiben vom 18.11.2011: Konzertiertes juristisches Mobbing bayerischer Verwaltung
  - 210. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof trägt die volle Verantwortung nicht nur für die Treib- und Hetzjagd, sondern auch für die Eskalation zu einem Verwaltungs-, Lebensmittel- und Justiz-Skandal in einem unerhörten Ausmaß
  - 211. Beschwerdeführer beklagt Untätigkeit des Bundesverfassungsgerichts und stellt Anträge auf Sofort-Maßnahmen
- Weitere Anlagen** A01-A13, B01-B03, C01-C05 und D01-D07 übergeben,

#### **Kapitel 201-211 nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDF:**

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/BVERFG-20.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/BVERFG-20.pdf)



## **Erweiterung der Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 21.03.2012**

### **I. Hoheitsakt(e)**

### **II. Darlegung des Sachverhalts**

212. Entscheidende, aktive Unterstützung der Treib- und Hetzjagd durch totale Nicht-Beachtung in Gerichtsverfahren unerträglich

213. Treib- und Hetzjagd steht im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)

214. Unbewältigte NS/NAZI-Vergangenheit im Brennpunkt der über 20-jährigen Treib- und Hetzjagd eines unerträglichen Verwaltungsskandals

215. Warum schreitet das Bundesverfassungsgericht nicht ein, wenn der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Prüfung von NS-Dokumenten blockiert?

216. Treib- und Hetzjagd gegen Beschwerdeführer: Juristisches Mobbing der schlimmsten Kategorie

217. Expansion der Treib- und Hetzjagd gegen Beschwerdeführer mit nicht mehr vorstellbarem Ausmaß (Auflistung aufgezwungener Gerichtsverfahren 217a bis 217n)

### **III. Angabe der geltend gemachten Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Grundgesetzes, Angabe des Ziels der Beschwerde**

218. Wie lange will das Bundesverfassungsgericht noch zusehen, wie Grundrechte vom Landratsamt Tirschenreuth unter dem Schutz des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ausgehebelt werden, bis der wirtschaftliche Ruin des Beschwerdeführers erreicht ist?

### **IV. Erklärung, Datum, Unterschrift und Verteiler**

### **V. Legende zu 3 Verfassungsbeschwerden im Zusammenhang**

**Kapitel 212-218 nachlesbar mit Mausklick auf Internet-PDF:**

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/BVERFG-30.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/BVERFG-30.pdf)

### **Zu 39. Ablehnungsgesuch gegen Graf zu Pappenheim, Vorsitzender Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, 9. Senat, mit Nachricht an das Bundesverfassungsgericht zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 881/12**

Die Befangenheit des Vorsitzenden Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Graf zu Pappenheim ist Ursache für eine totale Anhörungsresistenz.

Die Befangenheit des Vorsitzenden Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof erklärt das gnadenlose Verhalten zum Jahreswechsel 2011/2012. Es ist einfach nur verabscheuungswürdig.

In dem **Verfahren** vor dem 9. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, war der Verstorbene gezwungen, Fristverlängerung für die Begründung der Anhörungsrüge zu beantragen. Die über 20 Jahre andauernde Treib- und Hetzjagd hatte mit einer Serie von Gerichtsverfahren ihren Höhepunkt erreicht. Alle Richter in den vorgenannten Verfahren haben vor Weihnachten in 2011 ihren Schreibtisch aufgeräumt und sind in den Weihnachtsurlaub abgereist.

Der Verstorbene hatte die Folgen eines entsprechenden, weihnachtlichen Posteingangs zu tragen. Es ist selbsterklärend, dass es ihm augenblicklich unmöglich war, entsprechende Fristen für qualifizierte Antworten einzuhalten.

Der Antrag des Verstorbenen auf eine Fristverlängerung für die Begründung der Anhörungsrüge wurde gnadenlos abgelehnt, obwohl der Vorsitzende Richter über alle Verfahren in Kenntnis gesetzt wurde. Dies war wiederum ein massiver Verstoß **gegen die Europäische Menschenrechtskonvention Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren). Das Menschenrechte verachtende Verhalten des Vorsitzenden war auch eine Verweigerung der Kommunikation**, die zur Verurteilung des Verstorbenen durch das Verwaltungsgericht Regensburg mit Gerichtsbescheid vom 05.03.2012 geführt hat.

Die Berufung gegen dieses Urteil wurde mit Schriftsatz vom 28.03.2012 begründet. Die Zulassung der Berufung ist bis heute vom 9.Senat blockiert. Der Beschwerdeführer ist tot. Das Damwild-Gehege ist vernichtet.

Die tiefgründige Befangenheit des Vorsitzenden Richters, für den es wohl auch noch beleidigend war, von einem Bäckermeister eine Anhörungsrüge zu erhalten, ist nicht zu überbieten. Ein Richter Gnadenlos ohne Antenne für Notsignale eines Verzweifelnden! Ein Fortsetzung der Begründung wäre möglich. Wofür? Für ein zerstörtes Damwild-Gehege?

Eine Fortsetzung dieses Verfahrens unter Leitung des **Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgerichtshof Graf zu Pappenheim ist nicht zumutbar**. Das Ablehnungsgesuch hat eine nach Gerechtigkeit schreiende Begründung. Ein unbefangener Richter muss endlich den Mut haben, eine posthume, öffentliche Rehabilitierung des Verstorbenen durchzusetzen.

#### **Zu 40. Kläger fordert nicht nur Prozesskostenhilfe, sondern auch angemessenen Schadenersatz und posthume, öffentliche Rehabilitierung des Verstorbenen**

Der Kläger ist mit Recht **nicht** bereit, eine weitere Schädigung des Erbes durch Bayerische Verwaltungsjustiz hinzunehmen. Weitere Verzögerungen sind nicht mehr hinnehmbar. Prozesskostenhilfe ist von der Bayerischen Verwaltungsjustiz in Anbetracht der geschilderten Situation zur Aufklärung eines Verwaltungsskandals, Hygiene-Skandals und Justiz-Skandals in allen Verfahren zu unterstützen.

Schadenersatzforderungen in Höhe von über 500.000 € sind bis heute auf die Betriebsschließung durch das Landratsamt Tirschenreuth begrenzt. Die katastrophalen Folgewirkungen der Betriebsschließung durch das Landratsamt, die Vernichtung des Damwild-Geheges, der Freitod des Verstorbenen, der durch Untätigkeit und Anhörungsresistenz befangener Richter trotz Verzögerungsrüge und Anhörungsrügen herbeigezwungen wurde, erfordern eine **Neubewertung der Schadenersatzforderungen und des Anspruchs auf eine posthume, öffentliche Rehabilitierung des Verstorbenen**.

**Die unbewältigte NS-Vergangenheit, die von den Beigeladenen des Verfahrens vor dem 19.Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes in einer Treib- und Hetzjagd auf den Verstorbenen über mehr als 20 Jahre eiskalt mit Verwaltungsschikanen, Zwangsgeldern und Gerichtsverfahren ohne Ende ausgenutzt wurde und die auch als Haupträdelsführer in allen Verfahren gegen das Damwild-Gehege gerichtsbekannt sind**

(1. Gottfried Pankrazius Staufer, Bürgermeister der Gemeinde Leonberg und leitender Beamte des Landratsamtes Tirschenreuth,  
2. Maximilian Josef Zintl, Nachbar des Verstorbenen, Themenreuth 1, 95666 Mitterteich),  
**ist endlich aufzuarbeiten.**

Velbert, den 19.10.2012



Albin L. Ockl

**Anlage 1:** Beschluss des Insolvenzgerichtes Weden vom 13.09.2012 Zur Nachlassinsolvenz

**Anlage 2:** Aufnahme der Verfassungsbeschwerde in das Verfahrensregister unter Aktenzeichen 1 BvR 881/12

**Anlage 3:** Zwangsgeldbescheid des Landratsamtes Tirschenreuth mit vorgetäuschten Damwildgehege-Kontrollen und erlogener Behauptung über Reduktion des Wildbestandes

**Anlage 4:** Beschluss des Bundesgerichtshofs (ZB 19/11) vom 4. April 2012 über Unzulässigkeit einer Zwangsräumung des Damwild-Geheges oder mit Mausclick auf Internet-PDF

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf)

**Legende aller Eingaben zum Einspruch gegen Verwaltungsbescheid**  
(568-4-21-Vö) des Landratsamtes Tirschenreuth einschließlich Kostenrechnung /  
Damwildhaltung vom 27.04.2011 und früher

**Begründung des Einspruchs / der Klage vom 26.05.2011 wurde mit 7 Kapiteln vorgetragen**

01. Unerhörter Betrug: Vortäuschung eines nicht existierenden Bescheides
02. Vorschriften zur Gehegegröße mit höchster Sorgfalt eingehalten
03. Ethisch verwerflich: Todesfall beim Kläger gnadenlos ausgenutzt
04. Landratsamt Tirschenreuth: Im Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung wird gelogen und betrogen, was das Zeug hält
05. Amtsmissbrauch und Selbstjustiz: Beihilfe zur Treib- und Hetzjagd auf den Kläger
06. Bayerischer Landtag über Treib- und Hetzjagd auf den Kläger informiert
07. Antrag auf Prozesskostenhilfe zur Durchführung des Einspruchs

**Schreiben vom 26.05.2011 mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar:**

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/verw-geh.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/verw-geh.pdf)

**Erweiterung mit Schreiben vom 22.07.2011 mit Eilantrag**

08. "Tierschutzrechtliche Anordnung": Frivoler Amtsmissbrauch durch Etikettenschwindel, weil Vortäuschung von Recht und Gesetz
09. Definitiv: Damwild-Gehege über 50.000 qm groß
10. Treib- und Hetzjagd auf dem Weg zu einem eskalierenden Justiz-Skandal
11. Verweigerung von Beweisunterlagen: Für den Kläger nicht hinnehmbar
12. Eilantrag auf sofortige Rückerstattung des mit Drohmaßnahmen eingezogenen Zwangsgeld-Kostenbescheids in Höhe von 663,00 €

**Schreiben vom 22.07.2011 mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar:**

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/verw-geh.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/verw-geh.pdf)

**Erweiterung mit Beschwerde im Schreiben vom 22.08.2011**

13. Nichts sehen wollen, nichts hören wollen, nichts wissen wollen
14. Grundgesetzwidrige und verabscheuungswürdige Zielsetzung des Landratsamts: Zerstörung des Damwild-Geheges
15. Hinterlistig und verabscheuungswürdig: Zerstörung des Damwild-Geheges unter dem Deckmantel des Tierschutzes
16. Rechtswidrige Enteignung des Ufergeländes entlang der Wondreb
17. Beschluss und Verhandlungsführung der 4.Kammer des VG Regensburg sind grundgesetzwidrig
18. Verhandlungsführung der 4.Kammer des VG Regensburg ist nicht vertrauenswürdig
19. Beschluss der 4.Kammer des VG Regensburg ist sachlich falsch
20. Beschluss der 4.Kammer des VG Regensburg ist sittenwidrig

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/verw-geh.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/verw-geh.pdf)

**Einspruch gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs mit Schreiben vom 31.12.2011**

21. Fristerweiterung für die Rüge, weil Verfahren Teil einer Treib- und Hetzjagd gegen den Beschwerdeführer ist, die mit einer laufenden Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht beklagt wird

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/VGH2.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH2.pdf)

**Einspruch gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs mit Schreiben vom 16.01.2012**

22. Einspruch gegen Verweigerung der Fristerweiterung für Begründung der Anhörungsrüge mit besonderem Rechtsbehelf der Verfassungsbeschwerde

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/VGH2.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH2.pdf)

**Antwortschreiben** vom 20.02.2012 an Frau Mühlbauer, Vorsitzende Richterin der 4.Kammer des VG Regensburg, mit Hinweis, die Entscheidung am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof abzuwarten

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/verw-geh.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/verw-geh.pdf)

**Einspruch** gegen Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 08.02.2012 (eingegangen am 11.02.2012) mit dem Rechtsbehelf der **Anhörungsrüge** im Schriftsatz vom 21.02.2012

23. Mehrfache Verletzung von Grundrechten des Beschwerdeführers durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ist nicht nur Berechtigung für die Verfassungsbeschwerde

24. Anerkennung der Verfassungsbeschwerde ist nicht vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden

25. Verfassungsbeschwerde: "Spitze eines Eisbergs" in einem Verwaltungs-, Lebensmittel- und Justiz-Skandal

26. Eskalation der Treib- und Hetzjagd zu einem Justiz-Skandal, juristische Exzesse, juristisches Mobbing ...

kontra Recht auf faires Verfahren gemäß Europäischer Menschenrechtskonvention

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/VGH2.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH2.pdf)

**Einspruch** gegen Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 08.02.2012 (eingegangen am 11.02.2012) mit dem Rechtsbehelf der **Verfassungsbeschwerde** im Schriftsatz vom 27.03.2012

27. Totale Anhörungsresistenz in Widerspruch zum Grundgesetz und zur Europäischen Menschenrechtskonvention: Daher Verfassungsbeschwerde

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/VGH2.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH2.pdf)

**Einspruch** gegen Gerichtsbescheid des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 05.03.2012 (eingegangen am 14.03.2012) mit dem Rechtsbehelf der **Beschwerde** mit Schriftsatz vom 28.03.2012

28. Totale Anhörungsresistenz im verwaltungsgerichtlichen Verfahren generiert unerträgliches Chaos

29. Gerichtsbescheid: Freibrief für eine Zwangsgeld-Verwaltung, die bereits während dem laufenden Verfahren die Hoheit des Gerichtes abgelehnt hat

30. Landratsamt Tirschenreuth will den wirtschaftlichen Ruin des Klägers.

Verwaltungsgericht ist darüber informiert und unterstützt mit allen Gerichtsentscheidungen eine verabscheuungswürdige Vorgehensweise

31. Wenn Verwaltungsgerichte versagen, bleibt hier nur die Anrufung des Bundesverfassungsgerichtes

32. Antrag auf Berufung unter Beachtung des Antrags auf Prozesskostenhilfe

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/verw-geh.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/verw-geh.pdf)

**Antwort auf Schreiben des Graf zu Pappenheim, Vorsitzender Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, 9. Senat, mit Datum 20.09.2012 (eingegangen am 21.09.2012), mit Schriftsatz vom 19.10.2012**

Einspruch gegen Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.09.2012 (eingegangen am 21.09.2012),

Ablehnungsgesuch,

Menschenrechte verachtende Verwaltungsjustiz muss Verantwortung für über 20 Jahre Treib- und Hetzjagd mit Freitod des Gejagten übernehmen,

Angemessene Prozesskostenhilfe entsprechend der unter Verantwortung bayerischer Verwaltungsgerichte zugefügter Schäden

33. Bayerische Verwaltungsjustiz hat Hauptschuld am wirtschaftlichen Ruin des Verstorbenen, an

Zerstörung des Bäckereibetriebs, an

Vernichtung des gesamten Damwild-Geheges sowie am Freitod des Verstorbenen

34. Antrag auf Prozesskostenhilfe für alle weiteren Verfahren ohne Beeinträchtigung der Erbschaft: Ohne Wenn und Aber, ohne Fortsetzung der Treib- und Hetzjagd auf den klagenden Erben

35. Sachgebietsleiter Helmut Völkl im Landratsamt Tirschenreuth: verantwortlich für rechtswidrige Schließung des Bäckereibetriebs unter dem Deckmantel der Lebensmittelkontrolle und verantwortlich für Verwaltungsschikanen zu Damwild-Gehege unter dem Deckmantel des Tierschutzrechtes
36. Unfassbar: Sachgebietsleiter Helmut Völkl betreibt die Zwangsräumung des Damwild-Geheges und ahndet das Fehlen der dazu benötigten Informationen im Gehegebuch mit Zwangsgeld-Bescheid
37. Letztes Aufbäumen und Notsignale eines Verzweifelten: Beschwerde gegen den Gerichtsbescheid vom 05.03.2012
38. Letztes Aufbäumen und Notsignale eines Verzweifelten: Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht, Aufnahme in das Verfahrensregister unter 1 BvR 881/12
39. Ablehnungsgesuch gegen Graf zu Pappenheim, Vorsitzender Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, 9. Senat, mit Nachricht an das Bundesverfassungsgericht zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 881/12
40. Kläger fordert nicht nur Prozesskostenhilfe, sondern auch angemessenen Schadenersatz und posthume, öffentliche Rehabilitierung des Verstorbenen
- > > > Siehe oben
- > > > [www.damwild-ockl.de/doku/VGH2-posthum.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH2-posthum.pdf)

Brief vorab als Fax an 089 / 2130-320

**Bayerischer  
Verwaltungsgerichtshof  
9 ZB 12.744**

**Ludwigstraße 23  
80539 München**

19.11.2012

**Az: 9 ZB 12.744 / RO 4 K 11.860**

Verwaltungsstreitsache Albin Ludwig Ockl als Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders Wendelin Josef Ockl (Kläger) gegen Freistaat Bayern (Beklagter) wegen tierschutzrechtlicher Anordnung in einer über 20 Jahre andauernden Treib- und Hetzjagd auf die Person des Verstorbenen, der sich mit Freitod am 06.07.2012 einer Fortsetzung dieser Treib- und Hetzjagd entzogen hat

#### **41. Antrag auf Prozesskostenhilfe für das Berufungszulassungsverfahren**

Hiermit beantragt der Kläger als Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders Prozesskostenhilfe für das Zulassungsverfahren der Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 5.März 2012.

Hinsichtlich der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse weist der Kläger darauf hin, dass von ihm Nachlassinsolvenz beantragt wurde. Der Beschluss des Insolvenzgerichtes Weiden vom 13.09.2012 wurde als Anlage1 mit dem Schriftsatz vom 19.10.2012 übersandt.

**Nachlassverbindlichkeiten über den Nachlass hinaus bestehen hiermit nicht.** Die Erklärung über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse des Klägers über den Nachlass hinaus hat keine Relevanz.

Der Beklagte, vertreten durch Helmut Völkl, Sachgebietsleiter öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landratsamtes Tirschenreuth, wird darüber hinaus beschuldigt, mit einer rechtswidrigen Betriebsschließung des Lebensmittelbetriebes gezielt den wirtschaftlichen Ruin des gesamten Unternehmens und somit auch die Vernichtung des Damwild-Geheges herbeigeführt zu haben. Die Beschuldigung ist Gegenstand der Verfahren **RO 5 K 12.619 / RO 5 K 11.566** beim Verwaltungsgericht Regensburg. Dieses Verfahren erhärtet und verstärkt die Argumente, dass tierschutzrechtliche Anordnungen nur als Deckmantel für verabscheuungswürdige Zielsetzungen benutzt wurden.

Der wirtschaftlichen Ruin war die Zielsetzung einer über 20 Jahre andauernden Treib- und Hetzjagd auf die Person des Verstorbenen, der sich mit Freitod am 06.07.2012 einer Fortsetzung dieser Treib- und Hetzjagd entzogen hat. Der wirtschaftliche Ruin war Zielsetzung der lokalen Verwaltung, um die Manipulation von Grundstücksrechten mit einem NS-Dokument des **nationalsozialistischen Unrechtsstaates** aus 1943 durchzudrücken. Die Manipulation der Grundstücksrechte wurde ausgenutzt, um das regionale Fäkalienabwassernetz mit Pumpwerksanlage auf dem Hofgrundstück des Verstorbenen in 10 m Entfernung von seinem Lebensmittelbetrieb zu errichten. Der Hygienezustand des regionalen Fäkalienabwassernetzes mit Pumpwerksanlage, mit stunden- und tagelangen Störfällen in 5m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des Verstorbenen ist katastrophal.

Die zuständigen Verwaltungsgerichte wurden darauf immer wieder hingewiesen. Die **Verfassungsbeschwerde** gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Verstorbenen im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren) ist im Verfahrensregister des Bundesverfassungsgerichtes unter Aktenzeichen 1 BvR 881/12 registriert.

Die **Beschädigung des Nachlasses** aufgrund der über 20 Jahre andauernden Treib- und Hetzjagd ist beträchtlich. Eine weitere Beschädigung des Nachlasses durch Prozesskosten ist nicht hinnehmbar. Die katastrophale Beschädigung des Nachlasses war für alle Erbberechtigten mit Ausnahme des Klägers hinreichender **Grund, das Erbe abzulehnen** (siehe Anlage: Beglaubigte Abschrift des Amtsgericht Tirschenreuth Geschäfts-Nr.: VI 0410/12).

Eine schnelle Benachrichtigung über die Annahme des Prozesskostenhilfeantrags ist wünschenswert, um die geforderte anwaltliche Vertretung für das Berufungsverfahren termingerecht realisieren zu können. Der Prozesskostenhilfeantrag wurde inzwischen mit über 40 Kapitel begründet.

Velbert, den 19.11.2012



Albin L. Ockl



**Anlage:** Beglaubigte Abschrift des  
Amtsgericht Tirschenreuth Geschäfts-Nr.: VI 0410/12

Weitere Anlagen wurden mit Schriftsatz vom 19.10.2012 übergeben:

**Anlage 1:** Beschluss des Insolvenzgerichtes Weiden vom 13.09.2012 Zur  
Nachlassinsolvenz

**Anlage 2:** Aufnahme der Verfassungsbeschwerde in das Verfahrensregister  
unter Aktenzeichen 1 BvR 881/12

**Anlage 3:** Zwangsgeldbescheid des Landratsamtes Tirschenreuth mit  
vorgetäuschten Damwildgehege-Kontrollen und erlogener Behauptung über  
Reduktion des Wildbestandes

**Anlage 4:** Beschluss des Bundesgerichtshofs (ZB 19/11) vom 4. April 2012  
über Unzulässigkeit einer Zwangsräumung des Damwild-Geheges  
oder mit Mausclick auf Internet-PDF

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf)

**Legende aller Eingaben zum Einspruch gegen Verwaltungsbescheid**  
(568-4-21-Vö) des Landratsamtes Tirschenreuth einschließlich Kostenrechnung /  
Damwildhaltung vom 27.04.2011 und früher

**Begründung des Einspruchs / der Klage vom 26.05.2011 wurde mit 7 Kapiteln  
vorgetragen**

01. Unerhörter Betrug: Vortäuschung eines nicht existierenden Bescheides
02. Vorschriften zur Gehegegröße mit höchster Sorgfalt eingehalten
03. Ethisch verwerflich: Todesfall beim Kläger gnadenlos ausgenutzt
04. Landratsamt Tirschenreuth: Im Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung wird  
gelogen und betrogen, was das Zeug hält
05. Amtsmissbrauch und Selbstjustiz: Beihilfe zur Treib- und Hetzjagd auf den Kläger
06. Bayerischer Landtag über Treib- und Hetzjagd auf den Kläger informiert
07. Antrag auf Prozesskostenhilfe zur Durchführung des Einspruchs

**Schreiben vom 26.05.2011 mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar:**

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/verw-geh.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/verw-geh.pdf)

**Erweiterung mit Schreiben vom 22.07.2011 mit Eilantrag**

08. "Tierschutzrechtliche Anordnung": Frivoler Amtsmissbrauch durch Etiketten-  
Schwindel, weil Vortäuschung von Recht und Gesetz
09. Definitiv: Damwild-Gehege über 50.000 qm groß
10. Treib- und Hetzjagd auf dem Weg zu einem eskalierenden Justiz-Skandal
11. Verweigerung von Beweisunterlagen: Für den Kläger nicht hinnehmbar
12. Eilantrag auf sofortige Rückerstattung des mit Drohmaßnahmen eingezogenen  
Zwangsgeld-Kostenbescheids in Höhe von 663,00 €

**Schreiben vom 22.07.2011 mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar:**

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/verw-geh.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/verw-geh.pdf)

**Erweiterung mit Beschwerde im Schreiben vom 22.08.2011**

13. Nichts sehen wollen, nichts hören wollen, nichts wissen wollen
14. Grundgesetzwidrige und verabscheuungswürdige Zielsetzung des Landratsamts:  
Zerstörung des Damwild-Geheges
15. Hinterlistig und verabscheuungswürdig: Zerstörung des Damwild-Geheges unter dem  
Deckmantel des Tierschutzes
16. Rechtswidrige Enteignung des Ufergeländes entlang der Wondreb
17. Beschluss und Verhandlungsführung der 4. Kammer des VG Regensburg sind  
grundgesetzwidrig
18. Verhandlungsführung der 4. Kammer des VG Regensburg ist nicht vertrauenswürdig
19. Beschluss der 4. Kammer des VG Regensburg ist sachlich falsch
20. Beschluss der 4. Kammer des VG Regensburg ist sittenwidrig

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/verw-geh.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/verw-geh.pdf)

**Einspruch gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs mit Schreiben vom 31.12.2011**

21. Fristerweiterung für die Rüge, weil Verfahren Teil einer Treib- und Hetzjagd gegen den Beschwerdeführer ist, die mit einer laufenden Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht beklagt wird

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/VGH2.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH2.pdf)

**Einspruch gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs mit Schreiben vom 16.01.2012**

22. Einspruch gegen Verweigerung der Fristerweiterung für Begründung der Anhörungsrüge mit besonderem Rechtsbehelf der Verfassungsbeschwerde

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/VGH2.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH2.pdf)

**Antwortschreiben** vom 20.02.2012 an Frau Mühlbauer, Vorsitzende Richterin der 4.Kammer des VG Regensburg, mit Hinweis, die Entscheidung am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof abzuwarten

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/verw-geh.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/verw-geh.pdf)

**Einspruch** gegen Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 08.02.2012 (eingegangen am 11.02.2012) mit dem Rechtsbehelf der **Anhörungsrüge** im Schriftsatz vom 21.02.2012

23. Mehrfache Verletzung von Grundrechten des Beschwerdeführers durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ist nicht nur Berechtigung für die Verfassungsbeschwerde

24. Anerkennung der Verfassungsbeschwerde ist nicht vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden

25. Verfassungsbeschwerde: "Spitze eines Eisbergs" in einem Verwaltungs-, Lebensmittel- und Justiz-Skandal

26. Eskalation der Treib- und Hetzjagd zu einem Justiz-Skandal, juristische Exzesse, juristisches Mobbing ...

kontra Recht auf faires Verfahren gemäß Europäischer Menschenrechtskonvention

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/VGH2.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH2.pdf)

**Einspruch** gegen Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 08.02.2012 (eingegangen am 11.02.2012) mit dem Rechtsbehelf der **Verfassungsbeschwerde** im Schriftsatz vom 27.03.2012

27. Totale Anhörungsresistenz in Widerspruch zum Grundgesetz und zur Europäischen Menschenrechtskonvention: Daher Verfassungsbeschwerde

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/VGH2.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH2.pdf)

**Einspruch** gegen Gerichtsbescheid des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 05.03.2012 (eingegangen am 14.03.2012) mit dem Rechtsbehelf der **Beschwerde** mit Schriftsatz vom 28.03.2012

28. Totale Anhörungsresistenz im verwaltungsgerichtlichen Verfahren generiert unerträgliches Chaos

29. Gerichtsbescheid: Freibrief für eine Zwangsgeld-Verwaltung, die bereits während dem laufenden Verfahren die Hoheit des Gerichtes abgelehnt hat

30. Landratsamt Tirschenreuth will den wirtschaftlichen Ruin des Klägers.

Verwaltungsgericht ist darüber informiert und unterstützt mit allen Gerichtsentscheidungen eine verabscheuungswürdige Vorgehensweise

31. Wenn Verwaltungsgerichte versagen, bleibt hier nur die Anrufung des Bundesverfassungsgerichtes

32. Antrag auf Berufung unter Beachtung des Antrags auf Prozesskostenhilfe

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/verw-geh.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/verw-geh.pdf)

**Antwort auf Schreiben des Graf zu Pappenheim, Vorsitzender Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, 9. Senat, mit Datum 20.09.2012 (eingegangen am 21.09.2012), mit Schriftsatz vom 19.10.2012**

Einspruch gegen Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.09.2012 (eingegangen am 21.09.2012),

Ablehnungsgesuch,

Menschenrechte verachtende Verwaltungsjustiz muss Verantwortung für über 20 Jahre Treib- und Hetzjagd mit Freitod des Gejagten übernehmen,

Angemessene Prozesskostenhilfe entsprechend der unter Verantwortung bayerischer Verwaltungsgerichte zugefügter Schäden

33. Bayerische Verwaltungsjustiz hat Hauptschuld am wirtschaftlichen Ruin des Verstorbenen, an

Zerstörung des Bäckereibetriebs, an

Vernichtung des gesamten Damwild-Geheges sowie am Freitod des Verstorbenen

34. Antrag auf Prozesskostenhilfe für alle weiteren Verfahren ohne Beeinträchtigung der Erbschaft: Ohne Wenn und Aber, ohne Fortsetzung der Treib- und Hetzjagd auf den klagenden Erben

35. Sachgebietsleiter Helmut Völkl im Landratsamt Tirschenreuth: verantwortlich für rechtswidrige Schließung des Bäckereibetriebs unter dem Deckmantel der Lebensmittelkontrolle und

verantwortlich für Verwaltungsschikanen zu Damwild-Gehege unter dem Deckmantel des Tierschutzrechtes

36. Unfassbar: Sachgebietsleiter Helmut Völkl betreibt die Zwangsräumung des Damwild-Geheges und ahndet das Fehlen der dazu benötigten Informationen im Gehegebuch mit Zwangsgeld-Bescheid

37. Letztes Aufbäumen und Notsignale eines Verzweifelten: Beschwerde gegen den Gerichtsbescheid vom 05.03.2012

38. Letztes Aufbäumen und Notsignale eines Verzweifelten:

Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht, Aufnahme in das Verfahrensregister unter 1 BvR 881/12

39. Ablehnungsgesuch gegen Graf zu Pappenheim, Vorsitzender Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, 9. Senat, mit Nachricht an das Bundesverfassungsgericht zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 881/12

40. Kläger fordert nicht nur Prozesskostenhilfe, sondern auch angemessenen Schadenersatz und posthume, öffentliche Rehabilitierung des Verstorbenen

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/VGH2-posthum.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH2-posthum.pdf)

**Antwort auf formloses Schreiben des Graf zu Pappenheim, Vorsitzender Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, 9. Senat, mit Datum 22.10.2012 (eingegangen am 25.10.2012), mit Schriftsatz vom 19.11.2012**

41. Antrag auf Prozesskostenhilfe für das Berufungszulassungsverfahren

> > > Siehe oben

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/VGH2-posthum.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH2-posthum.pdf)

Brief vorab als Fax an 089 / 2130-320

**Bayerischer  
Verwaltungsgerichtshof  
9 ZB 12.744**

**Ludwigstraße 23  
80539 München**

12.12..2012

**Az: 9 ZB 12.744 / RO 4 K 11.860**

Verwaltungsstreitsache Albin Ludwig Ockl als Erbe seines verstorbenen Bruders  
Wendelin Josef Ockl (Kläger)  
gegen Freistaat Bayern / Landratsamt Tirschenreuth / Gemeinde Leonberg  
(Beklagte)  
wegen tierschutzrechtlicher Anordnung in einer über 20 Jahre andauernden  
Treib- und Hetzjagd auf die Person des Verstorbenen, der sich mit Freitod am  
06.07.2012 einer Fortsetzung dieser Treib- und Hetzjagd entzogen hat

**Hier:** Gegen den Beschluss des 9.Senats des Bayerischen  
Verwaltungsgerichtshofs vom 26.November 2012 (eingegangen am 28.11.2012),  
mit dem der Antrag auf Ablehnung des Vorsitzenden Richters am  
Verwaltungsgerichtshof Graf zu Pappenheim wegen Besorgnis der Befangenheit  
verworfen wird, findet sofortige Beschwerde statt (ZPO §46 Abs.2).

Begründung (mit fortlaufender Kapitel-Nummerierung):

**42. Warum hat Bayerische Verwaltungsjustiz eine Bringschuld in einer über zwanzig Jahre andauernden Treib- und Hetzjagd bis zum Freitod des Gejagten?**

**43. BayVGH hat noch nicht registriert, welchen Scherbenhaufen die Beklagten in einem beispiellosen Verwaltungs-, Umwelt- und Justiz-Skandal hinterlassen haben**

**44. Befangenheitsantrag gegen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Graf zu Papenheim: Verwerfung ist nicht nachvollziehbar, verniedlichende Ausreden in Anbetracht erdrückender Bringschuld total deplatziert**

**45. Befangenheitsantrag gegen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Graf zu Papenheim: Ungleichbehandlung der Parteien trotz Bringschuld der Verwaltungsgerichte unbestreitbar**

**46. Befangenheitsantrag gegen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Graf zu Papenheim: Behandlung des Befangenheitsantrages rechtsmissbräuchlich**

**Zu 42. Warum hat Bayerische Verwaltungsjustiz eine Bringschuld in einer über zwanzig Jahre andauernden Treib- und Hetzjagd bis zum Freitod des Gejagten?**

Die Kommunikation beschränkt sich nicht nur auf 2 Sätze. Der 9. Senat ist ausführlich informiert, aber vielleicht nicht oft genug. Schon die im Beschluss vom Gericht genannte

Kurzbezeichnung "Verwaltungsstreitsache wegen tierschutzrechtlicher Anordnung" ist bewusst irreführend vorgenommen oder übernommen und daher zu rügen, die vom Kläger genannte und zutreffende

**Kurzbezeichnung "Verwaltungsstreitsache wegen tierschutzrechtlicher Anordnung in einer über 20 Jahre andauernden Treib- und Hetzjagd auf die Person des Verstorbenen, der sich mit Freitod am 06.07.2012 einer Fortsetzung dieser Treib- und Hetzjagd entzogen hat"**

wurde kommentarlos übersehen.

Tatsache ist, dass die vom Beklagten betriebenen **Verwaltungsübergriﬀe unter dem Deckmantel des Tierschutzrechtes nicht nur zur Vernichtung des Damwildgeheges und zur Tötung des gesamten Damwildes** geführt haben. Tatsache ist, dass die Verwaltungsübergriﬀe gegen das Damwildgehege nur ein Teil einer über 20 Jahre andauernden Treib- und Hetzjagd bis zum Freitod des Gejagten sind.

Tatsache ist, dass alle Verwaltungsübergriﬀe nur durch verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung ermöglicht wurden. Selbst der Bundesgerichtshof hat sich einer Zwangsräumung des Damwildgeheges versagt (siehe BGH-Urteil vom 04.04.2012, Anlage4 im Schriftsatz vom 19.10.2012 an den BayVGH).

**Zu 43. BayVGH hat noch nicht registriert, welchen Scherbenhaufen die Beklagten in einem beispiellosen Verwaltungs-, Umwelt- und Justiz-Skandal hinterlassen haben**

Die Wahrnehmung des Klägers:

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof

**hat noch nicht registriert**, welchen Scherbenhaufen diese Verantwortlichen der Beklagten in einem beispiellosen Verwaltungs-, Umwelt- und Justiz-Skandal hinterlassen haben,

**hat noch nicht registriert**, dass es jetzt darum geht, Verantwortung für die aufzuräumenden Scherben zu übernehmen. Daher eine nochmalige Auflistung der Faktenlage des Scherbenhaufens für die Rüge:

- ⊗ **Wirtschaftlichen Ruin des Verstorbenen,**
- ⊗ **Zerstörung des Bäckereibetriebs**
- ⊗ **Zwangsräumung und Beseitigung des gesamten Damwild-Geheges, obwohl dies durch BGH-Urteil abgewiesen wurde**
- ⊗ **Manipulation von Grundstücksrechten mit NS-Dokumenten aus 1943, aus einer Zeit mit Ausnahmezustand, Weltkriegszustand, unter der direkten Verantwortung von NSDAP-Parteimitgliedern (Väter der beschuldigten Haupträdelsführer)**
- ⊗ **Schädigung des Lebensmittelbetriebs mit Qualitätsprodukten durch eine Fäkalien-Pumpwerksanlage auf dem Hofgrundstück des Verstorbenen,**
- ⊗ **bestialisch stinkende Störfälle von stunden- und tagelanger Dauer mit Umwelt vergiftenden Emissionen des Fäkalien-Abwassernetzes in 5m-Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des Verstorbenen,**
- ⊗ **Missbrauch von Staatsgewalt, Lebensmittelrecht, Strafrecht, Tierschutzrecht und v.a.m. in einer über 20 Jahre dauernden Treib- und Hetzjagd auf den Verstorbenen mit ständigen Gerichtsverfahren, mit parallelen Gerichtsverfahren, mit Verwaltungsschikanen, mit Zwangsgeldbescheiden usw.**
- ⊗ **massive Verletzung der Grundrechte des Verstorbenen, um ständige Verwaltungsübergriffe auszuführen (GG §1, §2, §20),**
- ⊗ **massive Verstöße gegen Europäische Menschenrechtskonvention Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren),**
- ⊗ **Vernichtung des Stammsitzes eines alteingesessenen Müllergeschlechts, deren Stammbaum bis in das 17.Jahrhundert (30-jähriger Krieg) dokumentiert ist,**
- ⊗ **Freitod des Verstorbenen, der mit einer Menschenrechte verachtenden Treibjagd durch die Verwaltung eiskalt erzwungen wurde,**
- ⊗ **Beschädigung der Erbschaft in einer Weise, dass alle Erbberechtigten bis auf den Kläger aus Furcht vor weiteren Übergriffen des Freistaates die Erbschaft ausgeschlagen haben.**

Die Argumentation der Beschlusses geht total an dieser katastrophalen Faktenlage vorbei. Die verwaltungsgerichtliche Bringschuld in Anbetracht der katastrophalen Faktenlage ist unbestreitbar. Die Befangenheit des verantwortlichen Richter ist trotz intensiver Bemühungen bis heute nicht korrigierbar.

#### **Zu 44. Befangenheitsantrag gegen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Graf zu Papenheim: Verwerfung ist nicht nachvollziehbar, verniedlichende Ausreden in Anbetracht erdrückender Bringschuld total deplatziert**

Verwaltungsgerichtliche Bringschuld ist wohl nicht gesetzlich definiert, aber überzeugend erklärbar. Die **katastrophale Faktenlage** muss nicht bewiesen werden, sie ist Fakt. Sie resultiert aus einer über 20-jährigen Treib- und Hetzjagd des Beklagten auf die Person des verstorbenen Klägers mit ständigen Zwangsbescheiden, Bussgeld-Verfahren, Verwaltungsübergriffen und Gerichtsverfahren, hintereinander und parallel, durch alle Instanzen bis zum Bundesverfassungsgericht. Zivilgerichte haben dieses Treiben der Verwaltung längst durchschaut und sich mit BGH-Beschluss vom 04.04.2012 weiteren Zwangsmaßnahmen gegen das Damwild-Gehege versagt.

In den letzten 2 Jahren hat der verstorbene Kläger, der lediglich seine Grundrechte und Menschenrechte gemäß Grundgesetz und Europäischer Menschenrechtskonvention zur Abwehr unsäglicher Verwaltungsübergriffe wahrnehmen wollte, in allen Gerichtsverfahren über diese Treib- und Hetzjagd informiert. Er hat alle ihm verfügbaren Hilfsmittel einschließlich Internet bemüht, um insbesondere Verwaltungsgerichte über die Diskriminierung und Diffamierung, über die Verletzung seiner Grundrechte und die massiven Verstöße gegen die Europäische Menschenrechtskonvention zu informieren.

So wie die Schwere einer Schuld von der verursachten Schadenshöhe abhängig ist, so sind auch die Argumente für einen Befangenheitsantrag zu bewerten. Es müssen nicht tausend Argumente sein,

**1 gewichtiges, entscheidungserhebliches Argument** in Anbetracht der katastrophalen Faktenlage, zurückführbar auf verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung, ist völlig ausreichend. Dies liegt hier vor:

**Über 40 Kapitel zum Nachlesen mit Nachleseservice** in der Internet-Cloud über eine erdrückende Bringschuld zeigen, dass der Befangenheitsantrag mit Substanz begründet ist. Der Vorwurf unsubstanziierter Angriffe gegen den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof gemäß Punkt 7 Abschnitt 5 ist als überhaupt nicht substantiiert zurückzuweisen, wenn mit Ausreden der Vorwurf auf die Versagung einer Fristverlängerung reduziert wird, ohne die Folgewirkungen einer solchen Versagung zu beachten.

Trotz Anhörungsrüge mit substantiiertem Begründung wurde die Fristverlängerung versagt (Beschluss vom 05.01.2012 im Verfahren 9 C 12.20, Kapitel 21 und 22 der Kläger-Schriftsätze) und damit der Weg frei gemacht für einen Beschluss des Verwaltungsgerichtes Regensburg, gegen den nun der Antrag auf Berufung von genau demselben Richter zurückgewiesen wird.

Derartige Ausreden ohne Beachtung der Folgewirkungen verniedlichen die Verantwortung eines Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof, der **tatsächlich mit einem solchen Verhalten die Kommunikation in der Sache bis heute verweigert** hat, der mit einer juristischen Hürde den Beschluss des Verwaltungsgerichtes erst ermöglicht hat und nun mit Ablehnung der Berufung trotz eines nicht erledigten Befangenheitsantrages durchboxen möchte. Das ist Spitzenleistung einer Befangenheit, die in 46 Kapiteln der Kläger-Schriftsätze mit Nachleseservice in der Internet-Cloud dokumentiert ist (siehe Legende aller Eingaben).

#### **Zu 45. Befangenheitsantrag gegen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Graf zu Papenheim: Ungleichbehandlung der Parteien trotz Bringschuld der Verwaltungsgerichte unbestreitbar**

Wenn mit einer juristischen Hürde die sachbezogene Kommunikation mit dem verstorbenen Kläger verweigert wurde, so muss eine **massive Ungleichbehandlung der Parteien** zum Vorwurf gemacht werden, der den Befangenheitsantrag in vollem Umfang rechtfertigt:

Der Vorwurf der Befangenheit wiegt **um so schwerer**, weil schon der verstorbene Kläger aufgrund der Verweigerung der sachbezogenen Kommunikation nicht eine winzige Chance hatten, die Befangenheit aufzulösen.

Der Vorwurf der Befangenheit wiegt **um so schwerer**, weil es der Befangenheit des Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof zuzuschreiben ist, dass der Beschluss des Verwaltungsgerichtes Regensburg (RO 4 K 11.860) zustande gekommen ist.

Der Vorwurf der Befangenheit wiegt **um so schwerer**, weil ein befangener Richter keine Antenne mehr für Notsignale eines Verzweifelnden hatte, der letztlich im Freitod seinen Ausweg suchte!

**Mitschuldig an dem Freitod ist diese hochgradig verfestigte Befangenheit**, gegen die der Verstorbene vergeblich angekämpft hat, in einer über 20 Jahre andauernden Treib- und Hetzjagd, sodass er letztlich das Leben nicht mehr als lebenswert bewertet hat und den Freitod vorgezogen hat. Die Ablehnung des verantwortlichen Richter muss daher einer angemessen strengen Bewertung unterworfen werden.

Wenn ein Ablehnungsgesuch glaubhaft sein soll, dann mit Sicherheit dieses. Dem Kläger auch noch vorzuwerfen, dass er sich lediglich in unsubstantiierten Angriffen auf den Vorsitzenden in welchem Zusammenhang auch immer ergeht, ist einfach nur impertinent. In Anbetracht der Faktenlage und schwerwiegender Vorwürfe ist nicht mehr nachvollziehbar, warum entgegen Punkt 5 der Begründung des Beschlusses die Besorgnis der Befangenheit unzulässig oder sogar rechtsmissbräuchlich sein soll. Das richterliche Verhalten bei laufenden Befangenheitsantrag ist mehrfach rechtsmissbräuchlich.

#### **Zu 46. Befangenheitsantrag gegen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Graf zu Papenheim: Behandlung des Befangenheitsantrages rechtsmissbräuchlich**

Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern (ZPO § 44 Abs.3). **Eine dienstliche Äußerung liegt dem Kläger nicht vor.**

Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung (ZPO § 45 Abs.1).

Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch ergeht durch Beschluss (ZPO § 46 Abs.1).

**Der Beschluss einer solchen Entscheidung ohne Mitwirkung des Abgelehnten liegt nicht vor. Das Ablehnungsgesuch ist damit nicht erledigt.**

Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, die keinen Aufschub gestatten (ZPO § 47 Abs.1).



Die Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung, die noch dazu als eine Folgewirkung des Ablehnungsgrundes leicht verständlich erklärt werden kann, gehört zu solchen Handlungen nicht. Sie ist daher **unzulässig und ungültig**.

Die rechtsmissbräuchliche Behandlung des Befangenheitsantrages ist damit bewiesen. Wenn bei dieser Beweislage der Befangenheitsantrag nicht anerkannt wird, wird gegen den aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitenden Grundsatz des fairen Verfahrens verstoßen.

**Entsprechend den Ausführungen dieses Schriftsatzes ist die Begründung der Beschwerde überzeugend, die Zurückweisung des Beschlusses einschließlich der laufenden Nummern 8 und 9 absolut berechtigt.**

Velbert, den 12.12.2012



Albin L. Ockl

Bisher übergebene Anlagen:

**Anlage** zu Schriftsatz 19.11.2012: Beglaubigte Abschrift des Amtsgericht Tirschenreuth zur Feststellung des Nachlasses (Geschäfts-Nr.: VI 0410/12)

Weitere Anlagen wurden mit Schriftsatz vom 19.10.2012 übergeben:

**Anlage 1:** Beschluss des Insolvenzgerichtes Weiden vom 13.09.2012 Zur Nachlassinsolvenz

**Anlage 2:** Aufnahme der Verfassungsbeschwerde in das Verfahrensregister unter Aktenzeichen 1 BvR 881/12

**Anlage 3:** Zwangsgeldbescheid des Landratsamtes Tirschenreuth mit vorgetäuschten Damwildgehege-Kontrollen und erlogener Behauptung über Reduktion des Wildbestandes

**Anlage 4:** Beschluss des Bundesgerichtshofs (ZB 19/11) vom 4. April 2012 über Unzulässigkeit einer Zwangsäumung des Damwild-Geheges oder mit Mausclick auf Internet-PDF

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf)

**Legende aller Eingaben zum Einspruch gegen Verwaltungsbescheid** (568-4-21-Vö) des Landratsamtes Tirschenreuth einschließlich Kostenrechnung / Damwildhaltung vom 27.04.2011 und früher

**Begründung des Einspruchs / der Klage vom 26.05.2011 wurde mit 7 Kapiteln vorgetragen**

01. Unerhörter Betrug: Vortäuschung eines nicht existierenden Bescheides

02. Vorschriften zur Gehegegröße mit höchster Sorgfalt eingehalten

03. Ethisch verwerflich: Todesfall beim Kläger gnadenlos ausgenutzt

04. Landratsamt Tirschenreuth: Im Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung wird gelogen und betrogen, was das Zeug hält

05. Amtsmissbrauch und Selbstjustiz: Beihilfe zur Treib- und Hetzjagd auf den Kläger

06. Bayerischer Landtag über Treib- und Hetzjagd auf den Kläger informiert

07. Antrag auf Prozesskostenhilfe zur Durchführung des Einspruchs

**Schreiben vom 26.05.2011 mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar:**

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/verw-geh.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/verw-geh.pdf)

**Erweiterung mit Schreiben vom 22.07.2011 mit Eilantrag**

08. "Tierschutzrechtliche Anordnung": Frivoler Amtsmissbrauch durch Etikettenschwindel, weil Vortäuschung von Recht und Gesetz

09. Definitiv: Damwild-Gehege über 50.000 qm groß

10. Treib- und Hetzjagd auf dem Weg zu einem eskalierenden Justiz-Skandal

11. Verweigerung von Beweisunterlagen: Für den Kläger nicht hinnehmbar

12. Eilantrag auf sofortige Rückerstattung des mit Drohmaßnahmen eingezogenen Zwangsgeld-Kostenbescheids in Höhe von 663,00 €

**Schreiben vom 22.07.2011 mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar:**

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/verw-geh.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/verw-geh.pdf)

**Erweiterung mit Beschwerde im Schreiben vom 22.08.2011**

13. Nichts sehen wollen, nichts hören wollen, nichts wissen wollen

14. Grundgesetzwidrige und verabscheuungswürdige Zielsetzung des Landratsamts: Zerstörung des Damwild-Geheges

15. Hinterlistig und verabscheuungswürdig: Zerstörung des Damwild-Geheges unter dem Deckmantel des Tierschutzes

16. Rechtswidrige Enteignung des Ufergeländes entlang der Wondreb

17. Beschluss und Verhandlungsführung der 4. Kammer des VG Regensburg sind grundgesetzwidrig

18. Verhandlungsführung der 4. Kammer des VG Regensburg ist nicht vertrauenswürdig

19. Beschluss der 4. Kammer des VG Regensburg ist sachlich falsch

20. Beschluss der 4. Kammer des VG Regensburg ist sittenwidrig

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/verw-geh.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/verw-geh.pdf)

**Einspruch gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs mit Schreiben vom 31.12.2011**

21. Fristerweiterung für die Rüge, weil Verfahren Teil einer Treib- und Hetzjagd gegen den Beschwerdeführer ist, die mit einer laufenden Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht beklagt wird

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/VGH2.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH2.pdf)

**Einspruch gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs mit Schreiben vom 16.01.2012**

22. Einspruch gegen Verweigerung der Fristerweiterung für Begründung der Anhörungsrüge mit besonderem Rechtsbehelf der Verfassungsbeschwerde

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/VGH2.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH2.pdf)

**Antwortschreiben** vom 20.02.2012 an Frau Mühlbauer, Vorsitzende Richterin der 4.Kammer des VG Regensburg, mit Hinweis, die Entscheidung am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof abzuwarten

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/verw-geh.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/verw-geh.pdf)

**Einspruch** gegen Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 08.02.2012 (eingegangen am 11.02.2012) mit dem Rechtsbehelf der **Anhörungsrüge** im Schriftsatz vom 21.02.2012

23. Mehrfache Verletzung von Grundrechten des Beschwerdeführers durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ist nicht nur Berechtigung für die Verfassungsbeschwerde

24. Anerkennung der Verfassungsbeschwerde ist nicht vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden

25. Verfassungsbeschwerde: "Spitze eines Eisbergs" in einem Verwaltungs-, Lebensmittel- und Justiz-Skandal

26. Eskalation der Treib- und Hetzjagd zu einem Justiz-Skandal, juristische Exzesse, juristisches Mobbing ...

kontra Recht auf faires Verfahren gemäß Europäischer Menschenrechtskonvention

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/VGH2.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH2.pdf)

**Einspruch** gegen Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 08.02.2012 (eingegangen am 11.02.2012) mit dem Rechtsbehelf der **Verfassungsbeschwerde** im Schriftsatz vom 27.03.2012

27. Totale Anhörungsresistenz in Widerspruch zum Grundgesetz und zur Europäischen Menschenrechtskonvention: Daher Verfassungsbeschwerde

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/VGH2.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH2.pdf)

**Einspruch** gegen Gerichtsbescheid des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 05.03.2012 (eingegangen am 14.03.2012) mit dem Rechtsbehelf der **Beschwerde** mit Schriftsatz vom 28.03.2012

28. Totale Anhörungsresistenz im verwaltungsgerichtlichen Verfahren generiert unerträgliches Chaos

29. Gerichtsbescheid: Freibrief für eine Zwangsgeld-Verwaltung, die bereits während dem laufenden Verfahren die Hoheit des Gerichtes abgelehnt hat

30. Landratsamt Tirschenreuth will den wirtschaftlichen Ruin des Klägers.

Verwaltungsgericht ist darüber informiert und unterstützt mit allen Gerichtsentscheidungen eine verabscheuungswürdige Vorgehensweise

31. Wenn Verwaltungsgerichte versagen, bleibt hier nur die Anrufung des Bundesverfassungsgerichtes

32. Antrag auf Berufung unter Beachtung des Antrags auf Prozesskostenhilfe

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/verw-geh.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/verw-geh.pdf)

**Antwort auf Schreiben des Graf zu Pappenheim, Vorsitzender Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, 9. Senat, mit Datum 20.09.2012 (eingegangen am 21.09.2012), mit Schriftsatz vom 19.10.2012**

Einspruch gegen Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.09.2012 (eingegangen am 21.09.2012),

Ablehnungsgesuch,

Menschenrechte verachtende Verwaltungsjustiz muss Verantwortung für über 20 Jahre Treib- und Hetzjagd mit Freitod des Gejagten übernehmen,

Angemessene Prozesskostenhilfe entsprechend der unter Verantwortung bayerischer Verwaltungsgerichte zugefügter Schäden

33. Bayerische Verwaltungsjustiz hat Hauptschuld am wirtschaftlichen Ruin des Verstorbenen, an

Zerstörung des Bäckereibetriebs, an

Vernichtung des gesamten Damwild-Geheges sowie am Freitod des Verstorbenen

34. Antrag auf Prozesskostenhilfe für alle weiteren Verfahren ohne Beeinträchtigung der Erbschaft: Ohne Wenn und Aber, ohne Fortsetzung der Treib- und Hetzjagd auf den klagenden Erben

35. Sachgebietsleiter Helmut Völkl im Landratsamt Tirschenreuth: verantwortlich für rechtswidrige Schließung des Bäckereibetriebs unter dem Deckmantel der Lebensmittelkontrolle und

verantwortlich für Verwaltungsschikanen zu Damwild-Gehege unter dem Deckmantel des Tierschutzrechtes

36. Unfassbar: Sachgebietsleiter Helmut Völkl betreibt die Zwangsräumung des Damwild-Geheges und ahndet das Fehlen der dazu benötigten Informationen im Gehegebuch mit Zwangsgeld-Bescheid

37. Letztes Aufbäumen und Notsignale eines Verzweifelten: Beschwerde gegen den Gerichtsbescheid vom 05.03.2012

38. Letztes Aufbäumen und Notsignale eines Verzweifelten: Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht, Aufnahme in das Verfahrensregister unter 1 BvR 881/12

39. Ablehnungsgesuch gegen Graf zu Pappenheim, Vorsitzender Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, 9. Senat, mit Nachricht an das Bundesverfassungsgericht zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 881/12

40. Kläger fordert nicht nur Prozesskostenhilfe, sondern auch angemessenen Schadenersatz und posthume, öffentliche Rehabilitierung des Verstorbenen

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/VGH2-posthum.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH2-posthum.pdf)

**Antwort auf formloses Schreiben des Graf zu Pappenheim, Vorsitzender Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, 9. Senat, mit Datum 22.10.2012 (eingegangen am 25.10.2012), mit Schriftsatz vom 19.11.2012**

41. Antrag auf Prozesskostenhilfe für das Berufungszulassungsverfahren

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/VGH2-posthum.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH2-posthum.pdf)

**Sofortige Beschwerde gegen Beschluss mit rechtsmissbräuchlicher Verwerfung des Ablehnungsgesuchs vom 27.11.2012 (eingegangen am 28.11.2012) mit Schriftsatz vom 12.12.2012**

42. Warum hat Bayerische Verwaltungsjustiz eine Bringschuld in einer über zwanzig Jahre andauernden Treib- und Hetzjagd bis zum Freitod des Gejagten?

43. BayVGH hat noch nicht registriert, welchen Scherbenhaufen die Beklagten in einem beispiellosen Verwaltungs-, Umwelt- und Justiz-Skandal hinterlassen haben

44. Befangenheitsantrag gegen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Graf zu Pappenheim: Verwerfung ist nicht nachvollziehbar, verniedlichende Ausreden in Anbetracht erdrückender Bringschuld total deplatziert

45. Befangenheitsantrag gegen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Graf zu Pappenheim: Ungleichbehandlung der Parteien trotz Bringschuld der Verwaltungsgerichte unbestreitbar

46. Befangenheitsantrag gegen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Graf zu Pappenheim: Behandlung des Befangenheitsantrages rechtsmissbräuchlich

> > > Siehe oben

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/VGH2-posthum.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH2-posthum.pdf)